

Erläuterungen und Anpassungen zum Wärmevertrag

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (EU-Recht) ändern sich alle im Vertrag enthaltenen Passagen, die eine 15-jährige Laufzeit ansprechen, automatisch auf 10 Jahre.

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt

Dies gilt nicht für Solaranlagen, die sich auf dem Grundstück befinden sowie Feststofföfen, insbesondere Kamin- und Kachelöfen.
Vertragswidrig ist jedoch der Zukauf von flüssigen Brennstoffen zur Wärmeversorgung oder teilweisen Wärmeversorgung der Liegenschaft.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Die Kosten laut Absatz 4 und 5 sind im Wärmepreis enthalten.

§ 5 Messung der Wärme

Die Kosten laut Absatz 2 sind in den Betriebskosten enthalten.

§ 10 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Absatz 1, Satz 1:

Die Laufzeit des Vertrages wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von **15 auf 10 Jahre** abgeändert.

§ 11 Endschaftsregelung

Absatz 1, Satz 2:

Analog zur Laufzeit des Vertrages (siehe § 10, Abs. 1, Satz 1) ist bei einem Auslaufen des Vertrages nach **10 Jahren** für diese Anlagen von Seiten des AG keine Zahlung zur Abgeltung von Restforderungen zu leisten.

Entsprechend dieser Änderung lautet

Absatz 2, Satz 2:

Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß § 10 vermindert sich diese Zahlung um ein Zehntel je weiterem Vertragsjahr.

Breuberg, den 16. 2. 2007